

## § 40

(1) Die Ablieferungsorte und -termine sind von den Tabakabnahmebetrieben gemeinsam mit den Räten der Kreise, Abteilungen Erfassung und Aufkauf, festzulegen und von den Abnahmebetrieben jeweils 14 Tage vor den festgelegten Ablieferungsterminen den Pflanzern mitzuteilen.

(2) Der Erfassungsplan in Tabak ist bis 28. Februar 1954 zu erfüllen.

## § 41

(1) Bei der Bewertung des angelieferten Tabaks soll nach Möglichkeit ein Vertreter der VdGB (BHG) mitwirken.

(2) Der Tabakpflanzler erhält bei Anlieferung seines Tabaks eine Ablieferungsbescheinigung nach dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestätigten Muster. Eine Durchschrift der Ablieferungsbescheinigung erhält der Rat der Gemeinde zur Eintragung in die Erzeugerkartei, und eine Durchschrift verbleibt beim Abnahmebetrieb.

## § 42

Die Tabakabnahmebetriebe sind verpflichtet, nach dem letzten Abnahmetermine die in der Ablieferung rückständigen Tabakanbauer dem Rat des Kreises, Abt. Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bekanntzugeben, der gemäß § 36 der Verordnung zu verfahren hat

## Abschnitt VI

### Ablieferung und Aufkauf von Faserlein (einschl. Ölfaserlein — Sorte Roland und Bernburger) und Hanf sowie Öllein- und Ölfaserleinstroh

## § 43

(1) Die Erfassung von Faserpflanzen obliegt

- für Faserlein- und Hanfsamen (Konsumware) sowie für sämtliches Faserlein- und Hanfstroh den VEAB,
- für sämtliches Vermehrungssaatgut von Faserlein und Hanf der DSG-HZ und den VEAB.

(2) Die DSG-HZ hat die Erfüllung des Saatguterfassungsplanes und der Gesamtablieferung jedes einzelnen Vermehrungsanbauers zu überwachen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Die VEAB sind entsprechend dem Saatgutvermehrungsplan für die termingemäße Durchführung des Abschlusses der Ablieferungsverträge mit den Erzeugern, die Abnahme des Saatgutes (entsamt und unentsamt mit dem Faserpflanzenstroh) und die Abrechnung zuständig.

(3) Die zwischen der DSG-HZ und den Vermehrern abgeschlossenen Vermehrungsverträge enthalten keine Ablieferungsmengen. Sie gelten nur als Grundlage für die Vermehrung und die Anmeldung zur Saatenanerkennung. Die Ablieferungsmengen für Saatgut enthält nur der Ablieferungsvertrag, der durch den VEAB abgeschlossen wird.

(4) Eine Ausnahme in der Erfassung von Saatgut bilden die Bezirke Dresden, Chemnitz und Leipzig, in denen die DSG-HZ die Erfassung von Saatgut getrennt von Stroh (entsamt) in eigener Verantwortung durchführt und in den Vermehrungsverträgen oder in bindenden Ablieferungsmitteln hierzu die Ablieferungsmengen für das Vermehrungssaatgut gemäß Differenzierung festlegt. Die VEAB schließen in diesen Fällen nur über die Ablieferung von Faserpflanzenstroh Verträge ab. Die Kreisniederlassungen der DSG-HZ haben über den Vertragsabschluß bzw. die erteilten Ablieferungsmitteln den VEAB einen Abschlußbericht zu geben.

(5) Ölleinstroh und Ölfaserleinstroh, das auf Sommerölsaatenflächen erzeugt wurde, ist durch die VEAB aufzukaufen.

(6) Die VEAB beliefern die Bastfaseraufbereitungsbetriebe mit Faserpflanzenstroh nach Einzugsplänen, die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zusammen mit dem Ministerium für Leichtindustrie ausgearbeitet werden.

## § 44

(1) Die VEAB haben bis zum 1. Juli jedes Jahres die Abnahmetermine für die Anbaugemeinden festzulegen. Die Anbauer sind mindestens 14 Tage vor Ablieferung davon zu unterrichten, an welchem Tage Faserpflanzenstroh abgenommen wird.

(2) Bis zum 1. Juli jedes Jahres haben die VEAB Lagerraum, Scheunen und Mietenplätze unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen vorzubereiten und einzurichten.

## § 45

(1) Die VEAB sind verpflichtet, in den Einzugsgebieten der Erfassungstellen für Faserlein und Hanf zu den nachstehenden Fristen mindestens folgende Mengen zu erfassen:

Bezirke	bis einschl.					
	Aug. 1953	Sept. 1953	IV./1953L/1954	April 1954	Mai 1954	
	%	u/o	o/o	u/o	%	o/o
Faserlein:						
Rostock	5	20	40	35	—	—
Neubrandenburg   Schwerin	10	20	40	30	—	—
Potsdam/ Frankfurt J						
Cottbus:						
a) Kreise ohne Röststroh	15	20	35	30	—	—
b) Kreise mit Röst- stroh	15	20	30	30	5	—
Magdeburg/Halle	30	30	20	20	—	—
Erfurt/Gera   Suhl	5	15	40	40	—	—
Leipzig J						
Dresden/Chemnitz						
aj Kreise ohne Röststroh	5	15	40	40	—	—
b) Kreise mit geringem Anfall von Röststroh	5	10	40	25	20	—
c) Kreise mit überwiegendem Anfall von Röststroh	—	5	35	15	30	15
Hanf:						
sämtliche Bezirke	—	—	80	20	—	—
Öllein- und Ölfaserleinstroh:						
sämtliche Bezirke	—	10	40	40	10	—

(2) Das Vermehrungssaatgut ist wie folgt zu erfassen und abzurechnen:

- Faserlein bis spätestens 31. Oktober jedes Jahres,
- Hanf bis spätestens 31. Dezember jedes Jahres.

(3) Die Anbauer sind durch die VEAB anzuhalten, den Ernteertrag auf einmal abzuliefern.

(4) Die festgelegten Erfassungsfristen gelten als Mindestfristen für den VEAB. Die erfaßten Mengen Faserpflanzenstroh sind den Bastfaseraufbereitungsbetrieben auf Grund abgeschlossener Lieferverträge zuzuführen. Die Mindestfristen der Erfassung gelten auch für die Lieferung.